

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes
Institution/Verband/Körperschaft:	GermanZero Hamburg
Datum der Stellungnahme:	24.03.2023
Sonstiges	

Stellungnahme

1 Vorbemerkung

Der Hamburger Senat hat im Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) von 2020 Details unter anderem zur Solarpflicht auf Dächern und zum Einsatz erneuerbarer Energien bei Bestandsbauten geregelt. Nun wurde ein Entwurf zur Novellierung vorgelegt, der spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2023 beschlossen werden soll.

GermanZero ist eine deutsche Klimaschutzorganisation, die sich für eine Welt, in der zukünftige Generationen ein gutes Leben führen können, einsetzt. Das bedeutet, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Deshalb hat GermanZero gemeinsam mit Expert:innen, Wissenschaftler:innen und Bürger:innen das erste 1,5-Grad-Gesetzespaket entwickelt – und bietet damit den Lösungsweg, mit dem Deutschland bis 2035 klimaneutral werden kann.

Im Rahmen der Verbändeanhörung nimmt die Hamburger Ortsgruppe von GermanZero zum HmbKliSchG wie folgt Stellung:

2 Kommentierung

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutz vom 24. März 2021 war eine Zäsur in der politischen Diskussion um den Klimaschutz in Deutschland. Das Gericht stellte fest, dass *„die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz <KSG>) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.“*

Das nicht ausreichende Handeln der damaligen Großen Koalition hätte gerade den jungen Generationen ab 2030 die Handlungs- und Entscheidungsspielräume so sehr begrenzt, dass die dann notwendigen Einschnitte zu tief seien, befand das Gericht sinngemäß.

Entsprechend reagierte die Koalition noch im selben Jahr und verschärfte das Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg sah deren Erster Bürgermeister, Peter Tschentscher, damals zunächst keinen Handlungsbedarf, korrigierte diese Haltung aber später, warum wir jetzt – sage und schreibe – zwei Jahre später, einen Novellierungsvorschlag des Hamburger Senates zu beraten haben.

GermanZero begrüßt es ausdrücklich, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die grundlegenden Zielwerte drastisch anhebt. So soll „bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 70 vom Hundert (v.H.)“ gegenüber dem Basisjahr 1990 erreicht werden. Auch die Reduktion um 98 vom Hundert zum Basisjahr soll auf das Jahr 2045 statt 2050 vorgezogen werden.

Auch diese Zielsetzungen sind – nach unserer Auffassung – unzureichend.

Es trifft sich gut, dass vor wenigen Tagen der nunmehr 6. Synthesebericht des IPCC vorgelegt wurde, weil er für den Gesetzgebungsprozess wichtige Botschaften enthält:

„Die globalen Treibhausgasemissionen im Jahr 2030, die sich aus den bis Oktober 2021 angekündigten nationalen Klimaschutzzielen ergeben, machen es wahrscheinlich, dass die Erwärmung im Laufe des 21. Jahrhunderts 1,5° C übersteigt, und erschweren es, die Erwärmung auf unter 2° C zu begrenzen.“

„Die kumulativen Kohlenstoffemissionen bis zum Erreichen von Netto-Null-CO₂-Emissionen und die Höhe der Treibhausgasemissionsreduktionen in diesem Jahrzehnt bestimmen weitgehend, ob die Erwärmung auf 1,5° C oder 2° C begrenzt werden kann.“

„Alle globalen modellierten Pfade, die die Erwärmung auf 1,5° C (>50%) ohne oder mit begrenzter Überschreitung begrenzen, und die Pfade, die die Erwärmung auf 2° C (>67%) begrenzen, beinhalten eine rasche und tiefgreifende und in den meisten Fällen sofortige Reduzierung der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren in diesem Jahrzehnt.“

In einer Präsentation zur Vorstellung des Berichtes brachte es der IPCC auf den Punkt:

“The warning Pace and scale of climate action are insufficient to tackle climate change”.

Wir nehmen ernst, was uns die Wissenschaft hier mit auf den Weg gibt und wollen deshalb, dass die Freie und Hansestadt Hamburg ihrer Verantwortung gerecht wird und noch schneller handelt als bisher vorgesehen:

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg muss endlich auf Grundlage der Daten des Weltklimarates, IPCC, und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) für sich ein Budget an CO₂- und Treibhausgasen definieren und alle Maßnahmen dann so ausrichten, dass dieses Budget anschließend nicht überschritten wird, bzw. eine zwingend notwendige Überschreitung transparent und nachvollziehbar national oder international ausgeglichen wird.
2. Dazu kann man bei dem Ziel „minus 70 %“ per 2030 bleiben, wenn die Maßnahmen anschließend so konkretisiert werden, dass kein gleichmäßiger Reduktionspfad entsteht, sondern am Anfang überproportional stark eingespart wird.

3. Die Zielmarke „minus 98 %“ ist damit auf „minus 100 %“ zu verschärfen und auf das Jahr 2035 vorzuziehen.
4. Daraus ergibt sich weiterhin, dass eine ganze Reihe von Daten und Zielmarken in dem Gesetzentwurf nach vorne gezogen werden müssen. So ist z.B. nicht verständlich, warum der Senat mit bestimmten Maßnahmen bis 2027 warten will und so wichtige Zeit zum Handeln verschenkt, anstatt diese Maßnahmen spätestens im Jahre 2025 wirksam werden zu lassen.
5. Für die einzelnen Sektoren sind im Klimaplan jährliche Ziele festzulegen und deren Einhaltung zu überwachen.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

§ 2 Ziele des Gesetzes

Die Ziele des Gesetzes sind verbindlich zu formulieren und nicht nur als mögliche Wunschvorstellungen.

§ 2a Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Verteilernetzausbau und Ladeinfrastruktur

Wichtig wäre, wenn nicht nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, sondern auch die **Speicherung** von erneuerbaren Energien in Überschrift und Nummer 1 mit aufgeführt wird.

§ 4 Hamburger Klimaschutzziele

GermanZero Hamburg verfolgt das Ziel, dass Hamburg bis 2035 klimaneutral ist. Die Anpassung in § 4 von 2050 auf 2045 nehmen wir zur Kenntnis. Weiterhin sind wir der Meinung, dass der Hamburger Klimaplan auch in der aktualisierten Fassung, mit der wohlgerne **angestrebten** Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 98 v.H. bis 2045 nicht ausreicht, um lebensbedrohlichen Kippunkten im Klimasystem rechtzeitig vorzubeugen und das Pariser Klimaabkommen einzuhalten.

Deshalb plädieren wir für eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 70 v.H. bis zum Jahr 2030 (wie vom Senat vorgesehen) und um 100 v.H. bis zum Jahr 2035, jeweils auf Grundlage des bisherigen Basisjahrs 1990. Dass Hamburg bis 2035 klimaneutral ist, ist möglich, wenn der Klimaschutz genau an dieser Stelle im § 4 HmbKliSchG noch stärker priorisiert wird.

Im Gesetz muss endlich festgeschrieben werden, dass Hamburg sich aus den Daten der Wissenschaft, IPCC und SRU, ein CO₂- und Treibhausgas-Budget errechnet und dieses auch einhält, mit dem sichergestellt wird, dass Hamburg seinen Teil dazu beiträgt, dass das 1,5 Grad Ziel eingehalten wird. Dazu gehören auch jährliche Sektorziele, deren Einhaltung dann auch regelmäßig und deutlich kurzfristiger überwacht werden können.

§ 6 Hamburger Klimaplan

§ 6 sieht alle zwei Jahre einen Zwischenbericht vom Senat an die Bürgerschaft über den Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes vor. Wir vertreten die Meinung, dass Sektorziele zwar insgesamt die Politikintegration von Klimaschutz erhöhen, jedoch zeitnäher überprüft werden müssen, um der Politik die Möglichkeit zu geben, zielgerichtet zu handeln.

Zudem fordern wir die Streichung der Worte „soweit möglich“ in § 6 Absatz 2 Satz 2, da diese die Ziele beliebig machen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungsgebot

Wir begrüßen die Ausweitung des Anschluss- und Benutzungsgebotes auch auf Fernkälte sehr, da diese angesichts zunehmender Hitzeperioden immer wichtiger wird.

§ 9 Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen

Absatz 2 sieht weiterhin vor, dass spätestens zum 31.12.2025 geprüft wird, ob ein „vollständiger Verzicht“, das heißt, Wärmeerzeugung ohne den Einsatz von Stein- oder Braunkohle, schon vor 31.12.2030 erfolgen kann. Für uns bedeutet das, dass im Umkehrschluss sehr wohl Spielraum für einen ambitionierteren vorzeitigen „vollständigen Verzicht“ besteht. Mit Hinblick auf das CO₂-Restbudget fordern wir, diesen auch unbedingt zu Nutzen und vor dem 31.12.2030 auf unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierter Wärme zu verzichten.

§ 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze

Im Einklang mit unseren Anmerkungen zu § 4, fordern wir die entschiedene Dekarbonisierung der Wärmenetze, weshalb in Absatz 1 das Jahr „2045“ durch „2035“ ersetzt, sowie bis zum 31.12.2029 „60 v.H.“ (statt „50 v.H.“) der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus erneuerbaren Energien kommen muss.

Einfügen eines neuen § 10 a Stromversorgung

Uns ist es wichtig, dass Argumente, wie „es bedarf 7 Jahre für die Planung, Bewilligung und Ausführung“ der Vergangenheit angehören und die Voraussetzungen zur schnellen Installation von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern und über Parkflächen sowie die Installation von einer Vielzahl von Windkraftanlagen auf Hamburger Stadtgebiet zügig geschaffen werden. Das Hamburger Flächenziel für Windkraftanlagen sollte schneller als von Bundesebene ausgewiesen werden.

Außerdem gerät bei der bisherigen Betrachtungsweise des Senates völlig aus dem Blick, wie der nach Hamburg importierte Strom erzeugt wird. Wer sich bei den CO₂-Emissionen auf den „bundesweiten Strommix“ fokussiert, anstatt sich auf die Realität in Hamburg zu besinnen, wird seiner politischen Verantwortung nicht gerecht.

Dritter Teil - Gebäude, Solargründach, erneuerbare Energien

Wir wollen ein Hamburg, das die Einsparungspotentiale im Gebäudesektor unserer Millionenstadt realisiert. Der Hamburger Senat muss konkrete Ziele für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien setzen, die zu 100 Prozent Erneuerbare Energien bis 2035 führen. Regionale und genossenschaftliche Modelle mit Bürger:innenbeteiligung sollten dabei bevorzugt werden. Wir brauchen eine Reduktion des Energiebedarfs im Gebäudesektor bis 2035 um 50 Prozent.

§ 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen

Wir können nicht nachvollziehen, warum in Absatz 3 das bestehende Gesetz hier aufgeweicht werden soll, und möchten das Wort „unzumutbaren“ anstelle von „unbilligen“ im Gesetz belassen.

§ 13 Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand

Wir begrüßen es sehr, dass bei Bestandsgebäuden passive bauliche Maßnahmen prioritär vor der Neuinstallation raumluftechnischer Anlagen erfolgen soll.

§ 14 Förderung von klimafreundlichem Bauen

Hamburg darf Klimafreundlichkeit nicht nur auf die Baustoffe reduzieren, sondern muss das Bauen selber klimafreundlich gestalten! Deshalb muss einerseits die Überschrift dieses Absatzes ergänzt und ein erster Absatz eingefügt werden.

Wir fordern eine Umwelt- und Klimaverträglichkeitsprüfung aller größeren Neubau- und Infrastrukturprojekte.

§ 16 Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern

Wir fordern die Vorlaufzeit für die Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern in Absatz 4, auf 01.01.2025 zu verkürzen.

§ 16a Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen.

Wir begrüßen den neugefassten § 16a. Allerdings ist aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen, warum bestehende Stellplatzanlagen ausgeklammert werden. Entsprechend möchten wir eine Nachrüstung bestehender Anlagen bis Ende 2025.

§ 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

In Anlehnung an unsere Kommentierung des § 4 und § 10, fordern wir auch hier in Absatz 1 Eigentümer und Eigentümerinnen zu verpflichten, ab 01.01.2025 beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage mindestens 65 v.H. mit erneuerbaren Energien zu decken.

§ 20 Anforderungen an öffentliche Gebäude

Wir fordern die Änderung des § 20 Absatz 3 in "Die Freie und Hansestadt Hamburg saniert öffentliche Gebäude fortlaufend" damit es nicht bei einer Absichtserklärung bleibt.

§ 21 Nutzung von erneuerbaren Energien

Wir begrüßen es sehr, dass der Senat in diesem Abschnitt generell seine Vorbildfunktion betont und klarstellt, als Eigentümer und Mieter diese Rolle auch wahrnehmen zu wollen. Leider ist es dann aber hier im Paragraphen so, dass dies nicht umgesetzt wird. Zum einen wird vergessen den neuen § 16a mitzuerwähnen. Zum anderen will der Senat mit der Installation und Nutzung erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden aber abwarten, bis sowieso Reparaturarbeiten am Dach anstehen. Im Sinne einer wirklichen Vorbildfunktion sollte der Senat aber das Ziel setzen, Dächer auch ohne zwingende komplette Reparaturarbeiten zu ertüchtigen.

§ 25 Wärme- und Kälteplanung

Wir sprechen uns für das Einfügen eines neuen Absatz 3 und 4 aus, in dem individuelle Sanierungsfahrpläne bis 2035 festgelegt werden. Gerade im Gebäudesektor muss es darum gehen, die Sanierungsquote von Gebäuden von gegenwärtig ca. 1 % pro Jahr, mindestens auf 4 % im Jahr anzuheben. Dazu ist es notwendig sich zunächst an die großen Wohnungsbaukonzerne, die Wohnungsgenossenschaften und ähnliche zu wenden, um sicherzustellen, dass schnell, viel passiert und das insbesondere in dem Gebäudebestand, der besonderen Nachholbedarf hat. Wenn es dann im Absatz 4 um kleinere Vermieter:innen geht, sind die Bezirke besonders gefordert im Rahmen von Quartiersplanungen mit den Vermieter:innen Vereinbarungen zu schließen.

§ 29 Nachhaltige Mobilität

Wir begrüßen und unterstützen die in § 29 festgehaltene Priorisierung diverser Verkehrsteilnehmenden (Ausbau und Verbesserung des ÖPNV bei gleichzeitigem Ausbau, die Verbesserung und Optimierung der Rad- und Fußwegeninfrastruktur sowie Reduzierung der verkehrsbedingten Beeinträchtigungen).

Wir wollen im § 29 Abs 1 auf rechtlich unbedeutende Symbole verzichten. Dafür gilt es aber unter 5. noch einige Aspekte zu ergänzen, die den Umbau der Stadt beschleunigen sollen. Darüber hinaus plädieren wir für die Ergänzung der Absätze 3 und 4, indem im Hamburger Stadtgebiet mit sofortiger Wirkung Aus- oder Neubauten von Autobahnen gestoppt wird sowie in definierten Stadtteilen die Belieferung der "letzten Meile" über City-Hubs organisiert wird.

§ 29 b Verkehrskonzepte

Wir plädieren für Neuschaffung eines § 29 b, indem größere Arbeitgeber in der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet sind, Verkehrskonzepte ab einer Beschäftigtenzahl oder Besucher:innenzahl von 50 am Tag zu entwickeln. Ähnlich wie im Bereich Gebäude, soll auch hier der Versuch gemacht werden, Mengen in den Griff zu bekommen.

§ 29 c Hamburger Flughafen

Es geht nicht nur darum, den Betrieb des Flughafens, also die Verwaltung, die Prozesse klimaneutral zu machen. Auch wenn das nicht im engeren Sinne in die CO₂-Bilanz der Stadt hineinzählt, muss sich das Geschäftsmodell des Flughafens in Richtung Nachhaltigkeit bewegen. Für Kurzstrecken darf es beispielsweise keine Slots mehr geben.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Wir sind erfreut, dass mit § 34 das Klimaschutzgesetz auch um ein Sanktionsinstrument bei Zuwiderhandlungen erweitert wird.

3 Zusatzbemerkung

Uns ist völlig klar, dass bei Umsetzung unserer Vorschläge und Forderungen erhebliche zusätzliche Aufgaben auf die Freie und Hansestadt Hamburg zukommen. Dazu bedarf es ausreichender finanzieller Mittel auch und vor allem personeller Ressourcen in den Senatsbehörden und Bezirksämtern, um diese Aufgaben zu bewältigen. Insofern ist uns wichtig darauf aufmerksam zu machen, dass sofort mit dem Beschluss dieses Gesetzes ein Nachtragshaushalt erarbeitet und beschlossen werden muss, der diese Anforderungen erfüllt. Da es sich bei diesen Aufgaben um die Bewältigung einer tiefgreifenden Krise und um wichtige Investitionen in eine lebenswerte Zukunft handelt, darf ggf. auch eine zusätzliche Schuldenaufnahme nicht ausgeschlossen sein.

4 Vorschlag zur Neuformulierung des Klimaschutzgesetzes (orientiert an der Version aus der synoptischen Darstellung)

(nächste Seite)